



Gemeinde Untereggen

Projekt Nr. 023.3.013

22. Oktober 2021

Gemeinderichtplan Untereggen

Richtplanbeschlüsse

Öffentliche Bekanntmachung

Vom Gemeinderat verabschiedet am: 28.09.2021

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Öffentliche Bekanntmachung von 02.11.2021 bis 01.12.2021

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:

Der Amtsleiter:

ERR Raumplaner AG

Teufener Strasse 19 | 9001 St.Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch | www.err.ch

e r r

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62
Fax +41(0)71 227 62 63

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Siedlungsentwicklung	4
1.1.1	Gesetzlicher Auftrag / Rechtswirkung	4
1.1.2	Aufgabe	4
1.2	Verhältnis zu den kommunalen und übergeordneten Planungsinstrumenten	5
1.3	Darstellung und Gliederung des Richtplans	6
1.3.1	Allgemein	6
1.3.2	Richtplantext	6
1.3.3	Zeithorizont Richtplanmassnahmen	7
1.3.4	Richtplankarte	7
1.3.5	Nachführung und Anpassung	7
2	Richtplanbeschlüsse	9
2.1	Siedlung	9
2.1.1	Siedlungsentwicklung nach innen	9
2.1.2	Siedlungserweiterung	11
2.1.3	Siedlungsentwicklungsgebiete	13
2.1.4	Kultur- und Ortsbildschutz	15
2.2	Landschaft	16
2.2.1	Fruchtfolgeflächen	16
2.2.2	Schutz vor Naturgefahren	18
2.2.3	Schutz von Umwelt und Ressourcen	19
2.2.4	Natur- und Landschaft	21
2.3	Verkehr	22
2.3.1	Strassennetz	23
2.3.2	Rad und Wegnetz	25
2.3.3	Verbesserung des Öv-Angebots	27
2.3.4	Sicherheit Langsamverkehr	28
2.4	Infrastruktur	30
2.4.1	Wasser / Abwasser	29
2.4.2	Versorgung	30
2.4.3	Bildungseinrichtungen	31
2.4.4	Übrige öffentliche Bauten	31

1 Einleitung

1.1 Siedlungsentwicklung

1.1.1 Gesetzlicher Auftrag / Rechtswirkung

Nach Artikel 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons St.Gallen erstellt die politische Gemeinde die für die Ortsplanung und für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen Richtpläne, wie Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Versorgungspläne. Dabei sollen die Richtpläne eine Orientierung für die Raumentwicklung geben - insbesondere über die wichtigsten Verkehrsanlagen, künftigen Bauzonen, Landwirtschaftsgebiete, Anlagen der Energie- und Wasserversorgung bzw. der Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie über die Erholungsräume, zu schützenden Landschaften und Natur- und Kulturobjekte. Auch wenn Gebiete durch Lawinen oder andere Elementarereignisse gefährdet sind, ist dies in den Richtplänen festzuhalten.

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG), das in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen wurde, trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Somit wurde ein deutliches Zeichen gegen die Siedlungsentwicklung nach aussen gesetzt. Eine erfolgreiche Innenentwicklung kann nur gelingen, wenn alle Beteiligte und die Bevölkerung einbezogen werden, die Planung sich auf qualitätsorientierte Verfahren unter Würdigung bestehender Stärken des Ortes stützt und ein Fokus auf die Bewahrung und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raums gerichtet wird.

Der Kanton St.Gallen hat im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans Gemeindeportraits zu jeder Gemeinde erstellt. Aus diesen Portraits wird ersichtlich, welche Strategie für die jeweilige Gemeinde vorgesehen ist. Das Gemeindeportrait von Untereggen (AREG, 17.08.2017) erwartet für Untereggen eine Bevölkerungszunahme von 149 Personen bis ins Jahr 2040. Die zu diskutierende Veränderung des Siedlungsgebiets von Wohn- und Mischzonen beträgt 1.7 ha (17'000m²).

1.1.2 Aufgabe

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (vgl. Artikel 8 RPG).

Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzeptplan. Er steht zwischen Leitbild und Nutzungsplan. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest.

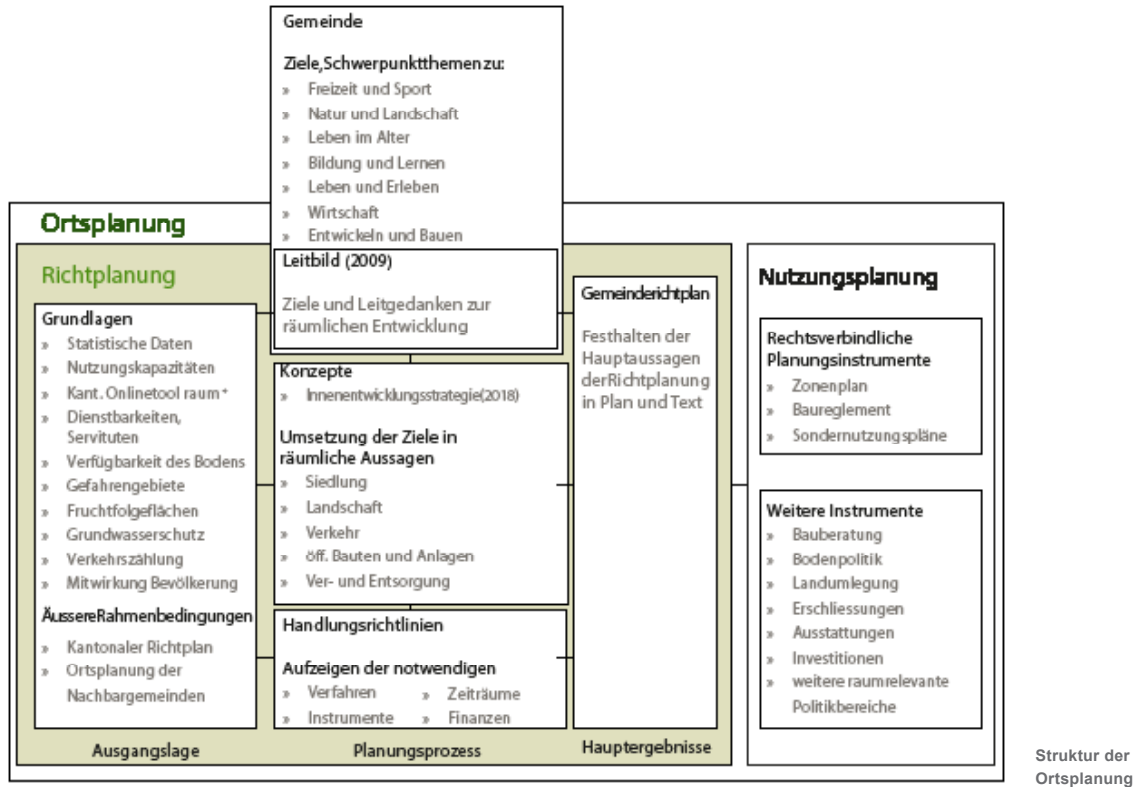
Der Richtplan ist damit das Führungsinstrument des Gemeinderates, der Verwaltung und aller weiteren planenden Stellen für die gesamte räumliche Entwicklung der Gemeinde Untereggen. Der Richtplan hat die raumwirksamen, öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt den weiteren planenden Stellen (Abteilung Bau und Infrastruktur, Technische Werke, Grundeigentümer, etc.) Vorgaben für ihre Planungstätigkeiten.

1.2 Verhältnis zu den kommunalen und übergeordneten Planungsinstrumenten

Der Richtplan setzt Leitplanken für die räumliche Entwicklung und stellt die Koordination sicher. Er legt die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten und den Rahmen zu deren gegenseitiger Abstimmung fest. Der Richtplan ist sachlich und räumlich breit angelegt. Er umfasst alle wesentlichen raumwirksamen Sachbereiche, die bedeutsamen raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde, das gesamte Gemeindegebiet und die Beziehungen zu den Nachbargemeinden.

Um diesen Ansprüchen genügen zu können, beschränken sich die Richtplanaussagen auf die wesentlichsten raumrelevanten Aspekte. Die Bearbeitungstiefe hängt u.a. auch von der Aktualität der jeweiligen Problemstellung ab, sodass nicht alle Sachbereiche mit gleicher Tiefe bearbeitet wurden.

Damit der notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum nachfolgender Planungsträger gewahrt bleibt, muss der Richtplaninhalt konzeptioneller Art sein und darf nicht zu detaillierte Aussagen machen. Es ist Aufgabe nachfolgender Planungsträger, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung weitergehende Regelungen zu treffen.



1.3 Darstellung und Gliederung des Richtplans

1.3.1 Allgemein

Der Richtplan besteht aus Karte und Text. Sie ergänzen sich und bilden zusammen den behördenverbindlichen Richtplan gemäss Artikel 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG):

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende Sachbereiche gegliedert:



Der kommunale Richtplan der Gemeinde Untereggen setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gemeinderichtplan, Gesamtkarte Mst. 1:10'000;
- Behördenverbindliche Richtplanbeschlüsse;
- Bericht zur Ortsplanungsrevision inkl. Innenentwicklungsstrategie

1.3.2 Richtplantext

Der Richtplantext umfasst die Ausgangslage und Zielsetzung der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Die kommunalen Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan nach folgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt (z.B. Naturschutz, Grundwasserschutz).

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

1.3.3 Zeithorizont Richtplanmassnahmen

Zu jeder Massnahme im Richtplantext wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

kurzfristig	▶	innert 5 Jahren
mittelfristig	▶	innert 5 bis 10 Jahren
langfristig	▶	in mehr als 10 Jahren

1.3.4 Richtplankarte

Die Richtplankarte unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt:

- **Ausgangslage**
Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter und hat im Gegensatz zu den Festsetzungen und den Zwischenergebnissen keine rechtliche Verbindlichkeit.
- **Richtplaninhalte**
Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss dem Richtplantext, soweit darstellbar, im Plan auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

1.3.5 Nachführung und Anpassung

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Legislaturzielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Baudepartement mit.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen technischen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen und sind jährlich öffentlich bekannt zu machen.

2 Richtplanbeschlüsse

S Siedlung

L Landschaft

V Verkehr

I Infrastruktur

S Siedlung

S 1 Siedlungsentwicklung

S 1.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage:

Untereggen weist vereinzelte Baulücken und Innenentwicklungspotentiale auf, welche den kurz- bis mittelfristigen Bedarf an Bauland abdecken. Zudem besteht ein weiteres Verdichtungspotential im Bestand. Der kantonale Richtplan erwartet für die Gemeinde Untereggen bis 2040 einen Zuwachs von 149 Personen.

Ziele:

Die Siedlungsentwicklung soll generell nach innen gelenkt werden. Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Dabei steht eine massvolle Verdichtung im Vordergrund, welche die jeweiligen ortsbaulichen Qualitäten respektiert.

Grundlagen:

Kantonaler Richtplan

Innenentwicklungsstrategie Untereggen

Vertragsraumordnung Art. 65 PBG

Richtplanbeschluss S 1.1.1 Strategie und Handlungsmöglichkeit

Strategien:

- Baulandmobilisierungen
- Ausschöpfung der jeweils zulässigen Dichte forcieren
- Aufzonungen prüfen
- Neueinzonungen in weitgehend überbauten und gut erschlossenen Gebieten prüfen

Massnahmen:

Baureglementanpassung

Zonenplananpassung

Bauberatung

Abstimmung Bebauung und Erschliessung

Zeithorizont: laufend

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Gemeinde

S Siedlung

Richtplanbeschluss S 1.1.2 Strategie unüberbauter Gebiete

Es bestehen in Untereggen noch vereinzelte unüberbaute Gebiete. Diese Reserven sollten mittelfristig mit geeigneten Mitteln auf den Markt gebracht werden. Hierfür ist gemeinsam mit den Grundeigentümern eine Strategie zu entwickeln.

Massnahmen:

Gespräch Grundeigentümer
gesetzliches Kaufrecht (Art. 9 PBG)
Sondernutzungsplan (SNP)
Vertragsraumordnung
Massnahmen Naturgefahren ergreifen

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss S 1.1.3 Monitoring / Controlling

Eine Priorisierung der Massnahmen ist notwendig, um eine Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können. Gleichzeitig muss ein Handlungsspielraum gegeben sein, um auf kurzfristige Änderungen eingehen zu können. Im Weiteren ist eine Flexibilität notwendig, um auf zeitliche Vorstellungen der Grundeigentümer reagieren zu können.

Massnahmen:

regelmässige Überprüfung
aktives Controlling relevanter Kerngrössen
Sensibilisierung der Bevölkerung
Sicherstellung Verfügbarkeit Boden

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer

S Siedlung

S 1.2 Siedlungserweiterung

Ausgangslage:

Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Siedlungserweiterungen sind an gut erschlossenen Lagen vorzusehen und haben eine hohe Dichte anzustreben. Bei Neueinzonungen sind entsprechende Mehrwertausgleiche gemäss Artikel 5 Raumplanungsgesetz und den kantonalen Vorgaben zu erheben.

In den Hanglagen von Untereggen sind derzeit hauptsächlich Einfamilienhäuser zu finden. Eine Siedlungserweiterung nach Süden ist daher ungeeignet, da sich angrenzend der Wald befindet. Im Weiteren ist auch keine Entwicklung in Richtung Norden anzustreben, aufgrund der besonderen Aussichtslage des Gebiets Lehnacker / Seeblickstrasse. Daher wird dieser Bereich auch nicht als Erweiterungsgebiet in Betracht gezogen. Die Ansicht des Dorfes von Norden bleibt so in ihrem heutigen Bild erhalten. Eine Erweiterung wird lediglich im Gebiet Vorderhof (südlich der Zielstrasse) angestrebt. Topografie, Erschliessungsmöglichkeiten und die Nähe zur Schulanlage sprechen für die Entwicklung dieses Gebietes.

Die Erhaltung von Fruchtfolgeflächen (FFF) soll die langfristige Versorgung des Landes sichern. Wenn bei einer Erweiterung der Siedlung eine solche Fläche betroffen ist, ist eine kritische Interessensabwägung zu vollziehen.

Ziele:

Für die zukünftige Entwicklung gilt es ein Bauzonenangebot anzustreben, welches dem Anspruch des haushälterischen Umgangs mit dem Boden gerecht wird. Siedlungserweiterungen sollen in Bereichen des weitgehend überbauten Gebiets stattfinden. Die Gemeinde nimmt ihre Rolle bei der aktiven Bodenpolitik wahr und lenkt so die Entwicklung dieser Gebiete.

Grundlagen:

Raumplanungsgesetz (RPG)

Kantonaler Richtplan

Raumplanungs- Raumordnungsgesetz (PBG)

S Siedlung

Richtplanbeschluss S 1.2.1 Vorderhof

Im Gebiet südlich der Zielstrasse ist kurz - mittelfristig mittels Einzonung „Verdichtetes Wohnen“ anzustreben. Die Erschliessung und Überbauung ist im Rahmen eines Varianzverfahrens zu prüfen. Die Entwicklung hat in Etappen und mittels Sondernutzungsplan zu erfolgen, um eine hochwertige Qualität zu erreichen. Der bestehenden geringen Gefährdung im Bereich „Wasser“ ist mit geeigneten Massnahmen entgegen zu wirken.

Massnahmen:

Etappierte Einzonung in W11.5

Ausarbeitung Sondernutzungsplan

(Aktivierungs)massnahmen gemäss Innenentwicklungsstrategie

Zeithorizont: kurz- mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer, Gemeinderat

Richtplanbeschluss S 1.2.2 Hinterhof

Die bezeichnete Parzelle ist mittelfristig als „Kerngebiet mittlere Dichte“ bezeichnet. Sie soll bei Bedarf und konkretem Projekt eingezont werden.

Massnahmen:

Einzonung in K11.5

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer, Gemeinderat

Richtplanbeschluss S 1.2.3 Unterbach

Die bezeichnete Parzelle ist mittelfristig als „Kerngebiet mittlere Dichte“ bezeichnet. Sie soll bei Bedarf und konkretem Projekt eingezont werden.

Massnahmen:

Einzonung in K11.5

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer, Gemeinderat

S Siedlung

Richtplanbeschluss S 1.2.4 Mittlerhof

Die bezeichnete Parzelle ist mittelfristig als „Kerngebiet mittlere Dichte“ bezeichnet. Sie soll bei Bedarf und konkretem Projekt eingezont werden.

Massnahmen:
Einzonung in K11.5

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer, Gemeinderat

Richtplanbeschluss S.1.2.5 Hinterhof

Die bezeichnete Parzelle ist mittelfristig als „Kerngebiet mittlere Dichte“ bezeichnet. Sie soll bei Bedarf und konkretem Projekt eingezont werden.

Massnahmen:
Einzonung in K11.5

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer, Gemeinderat

Richtplanbeschluss S.1.2.6 Langfristige Entwicklungsrichtung

Die langfristige Entwicklungsrichtung geht über den Zonenplanhorizont (2040) hinaus und zeigt auf, in welchen Richtungen sich die Gemeinde räumlich entwickeln könnte. Die Abgrenzung der Gebiete ist heute noch nicht möglich.

Massnahmen:
Freihalten der entsprechenden Gebiete von landwirtschaftlichen Bauten

Zeithorizont: langfristig
Verbindlichkeit: Vororientierung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Kanton, Grundeigentümer, Gemeinderat

S Siedlung

S 1.3 Siedlungsentwicklungsgebiete

Ausgangslage:

Innerhalb des Gemeindegebiets bestehen kleinere bis grössere Wohn- und Mischgebiete, in welchen das Potential für eine intensivere Nachverdichtung gegeben ist. Die betroffenen Gebiete weisen eine niedrige Dichte auf. Entsprechend sind auch die Nutzerdichten in diesen Gebieten vergleichsweise gering. Ältere, ungenügend unterhaltene Wohngebiete führen oftmals zu gestalterischen und infrastrukturellen Problemen.

Richtplanbeschluss S 1.3.1 Hinterhof

Im Gebiet Hinterhof sollen die Bauten situativ erneuert und Baulücken geschlossen werden.

Massnahmen:

Ortsbauliche Studie alex buob AG mit einbeziehen
(Aktivierungs)massnahmen gemäss Innenentwicklungsstrategie

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

Richtplanbeschluss S 1.3.2 Mittlerhof Kantonsstrasse

Im Teilgebiet Mittlerhof Kantonsstrasse ist baulich zu verdichten. Die Raumnutzerdichte soll erhöht werden. Mit einem Sondernutzungsplan ist eine geordnete etappierte Siedlungserneuerung unter Berücksichtigung der südlich angrenzenden Bebauung sicherzustellen.

Massnahmen:

Ausarbeitung Sondernutzungsplan
(Aktivierungs)massnahmen gemäss Innenentwicklung

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

S Siedlung

Richtplanbeschluss S 1.3.3 Vorderhof

Das Gebiet zwischen Kantonsstrasse und Zielgasse soll zusammen mit der Einzonung des Richtplangebietes S 1.2.1 aufgezonnt werden. Die Erschliessung hat über das Richtplangebiet zu erfolgen und ist mit dem entsprechenden Sondernutzungsplan sicherzustellen.

Massnahmen:

Einzonung in W11.5

Sicherstellung der Erschliessung

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

Verbindlichkeit: Zwischenergebnis

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Grundeigentümer

Richtplanbeschluss S 1.3.4 Mittlerhof

Das Gebiet südlich der Kantonsstrasse ist neu mit einer erhöhten Dichte zu bebauen. Um eine orts- und landschaftlich hochwertige Überbauung zu erreichen, ist ein Varianzverfahren durchzuführen. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist in einem Sondernutzungsplan zu sichern.

Massnahmen:

Durchführung eines Varianzverfahren

Ausarbeitung eines Sondernutzungsplan

Zeithorizont: kurzfristig

Verbindlichkeit: Festlegung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Gemeinderat

S Siedlung

S 1.4 Kultur- und Ortsbildschutz

Ausgangslage:

Die kommunale Schutzverordnung von Untereggen ist spätestens nach 15 Jahren ihrer Genehmigung zu aktualisieren. Die rechtsgültige Schutzverordnung wurde am 26. Mai 2009 genehmigt. Das zugrundeliegende Gebäudeinventar stammt vom 31.12.2007. Kurz- bis mittelfristig muss die Schutzverordnung daher revidiert werden.

Ziel:

Die Gemeinde Untereggen setzt sich zum Ziel, nach Abschluss der Ortsplanungsrevision die Schutzverordnung und das dazugehörige Gebäudeinventar zu revidieren und aktualisieren.

Richtplanbeschluss S 1.4.1 Schutzverordnung

Mit der Prüfung und Aktualisierung des Gebäude- und Ortsbildinventars unter Berücksichtigung des ISOS wird die Aktualisierung der Schutzverordnung durchgeführt und somit der Erhalt der schutzwürdigen Kulturobjekte angestrebt.

Massnahmen:

Prüfung und Anpassung der Schutzverordnung veranlassen.

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde, Kanton

L Landschaft

L 1 Landschaft

L 1.1 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Ausgangslage:

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, insbesondere Ackerland und Kulturwiesen im Wechsel sowie ackerfähige Naturwiesen. Sie sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes.

Fruchtfolgeflächen sind vom Kanton festgesetzt und sind gemäss Auftrag in Kapitel V 11 des kantonalen Richtplanes von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ortsplanung zu sichern. Umfang und Qualität der bestehenden Fruchtfolgeflächen sind soweit als möglich zu erhalten.

Die Sicherung der Fruchtfolgeflächen dient

- dem quantitativen Bodenschutz
- der langfristigen Erhaltung von geeignetem Landwirtschaftsboden
- der Erhaltung von Grünflächen zwischen den Siedlungen
- dem Regenerationspotential der Landschaft
- der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen, ökologischer Ausgleichsflächen
- der Erhaltung naturnaher Landschaften

Ziele:

Die landwirtschaftlichen Flächen sollen als Produktionsgrundlage für die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe weitestgehend erhalten bleiben.

Grundlagen:

Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF)

Raumplanungsgesetz (RPG)

Kantonaler Richtplan

L Landschaft

Richtplanbeschluss L 1.1.1 Erhalt der Frucht- und Landwirtschaftsflächen

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Fruchtfolgeflächen (FFF) zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

Massnahmen:
Interessensabwägung bei Neueinzonungen

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
Grundeigentümer

Richtplanbeschluss L 1.1.2 Sonderfall Gewässerraumfestlegung

Sind Fruchtfolgeflächen (FFF) von einer Gewässerraumfestlegung betroffen, so ist ebenfalls eine umfassende Interessenabwägung erforderlich, deren Nachweise im Rahmen der Gewässerraumfestlegung zu erbringen sind.

Insbesondere folgende Punkte sollten dabei geklärt werden:
Umschreibung der Standortanforderungen des Vorhabens und des Flächenbedarfs (Lage, Ausdehnung und Qualität der zu verbrauchenden Fruchtfolgeflächen)
Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von FFF
Aufzeigen von Kompensationsmöglichkeiten

Massnahmen:
Nachweis der Interessensabwägung bei der Gewässerraumfestlegung

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)
Grundeigentümer

L Landschaft

L 2 Naturgefahren

L 2.1 Schutz vor Naturgefahren

Ausgangslage:

Die Nutzungsplanung der Gemeinden kann wesentlich dazu beitragen, das Schadenpotential von Naturgefahren wie Hochwasser, Murgang, Steinschlag, Felssturz, Rutschungen zu minimieren. Naturgefahren sind deshalb in jeder räumlichen Planung zu berücksichtigen.

Ziele:

Die ausgewiesenen Naturgefahren sind im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen. Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen bestehende Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen mittel- bis langfristig behoben werden. Für die bestehenden Schutzdefizite sind entsprechende Detailprojektierungen erforderlich. Eine sorgfältige Information der Bevölkerung gewährleistet, dass Naturgefahren weder unterschätzt noch überbewertet werden.

Grundlagen:

Gefahrenkarte
Zonenplan Gemeinde Untereggen
Raumplanungsgesetz (RPG)
Koordinationsblatt V41
Massnahmenkonzept Naturgefahren

Richtplanbeschluss L 2.1.1 Umgang mit Naturgefahren

Die Gemeinde soll bauliche Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen vor Naturgefahren umsetzen.

Massnahmen:

Beratung von Bauherren bei Bauprojekten
Nachweis von Objektschutzmassnahmen bei Baueingaben einfordern
Vermeidung potenzieller Schäden
Verminderung der Gefahren durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege
Risikoverminderung

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

L Landschaft

L 3 Umweltschutz

L 3.1 Schutz von Umwelt und Ressourcen

Ausgangslage:

Belastete Standorte sind in Betrieb stehende oder stillgelegte Ablagerungsstandorte (Deponien), Betriebs- und Unfallstandorte, an denen Abfälle abgelagert wurden oder versickert sind. Als belastet gilt ein Standort bereits dann, wenn Ablagerungen von Aushubmaterial vermischt mit Fremdstoffen wie Betonabbruch, Ziegelsteinen oder Bauabfällen stattgefunden haben. Als Altlasten gelten nur jene belasteten Standorte, welche aufgrund von schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt (Wasser, Boden, Luft) sanierungsbedürftig sind, oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Das Grundwasser dient als wichtigste Ressource für die Trinkwasserversorgung des Menschen. Zum Schutze des Grundwassers werden im Umfeld von Anlagen zur Trinkwassergewinnung Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. In Grundwasserschutzzonen sind Aktivitäten nur beschränkt möglich. Je nach Schutzgrad sind bestimmte Eingriffe und Tätigkeiten zulässig.

Ziele:

Umwelt und Ressourcen sind im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen und zu schonen.

Grundlagen:

Kataster der belasteten Standorte

Gewässerschutzkarte

Grundwasserinventarkarte

L Landschaft

Richtplanbeschluss L 3.1.1 Belasteter Standort

Im Kataster der belasteten Standorte werden Flächen erfasst, bei denen Belastungen im Untergrund festgestellt wurden oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Belastete Standorte müssen saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

Im Rahmen von Sondernutzungs- und Baubewilligungsverfahren sind die Vorgaben der Technischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) zu berücksichtigen.

Massnahmen:

Berücksichtigung der Altlasten-Thematik im Rahmen von Sondernutzungs- und Baubewilligungsverfahren

Umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle sicherstellen

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer

L Landschaft

L 4 Natur- und Landschaftsschutz

L 4.1 Natur und Landschaft

Ausgangslage:

Untereggen weist Natur- und Landschaftswerte auf, welche es zu sichern gilt.

Ziele:

Umfang und Qualität der bestehenden Naturschutzgebiete sind zu erhalten. Mittels zweckmässiger Zonenabgrenzung und Zonenbestimmung ist der Erhalt der relevanten Naturwerte sicherzustellen. Zur Bereicherung des Landschaftsbildes gehört auch die Bewahrung oder Wiederherstellung des traditionell ländlich geprägten Landschaftsbildes.

Richtplanbeschluss L 4.1.1 Landschaftsschutzgebiete

Mit der Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten wird der Erhalt der schutzwürdigen und naturnahen Gebiete angestrebt.

Massnahmen:

Keine Beeinträchtigung der Landschaft prägenden Elemente
Schutzverordnung beachten

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde

Richtplanbeschluss L 4.1.2 Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund

Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund sind mittels geeigneten Massnahmen (Trittsteine, Aufwertungen) zu verbinden, um den physischen und genetischen Austausch von Arten zu ermöglichen und zu einer Stärkung der Artenvielfalt zu führen.

Massnahmen:

Neuschaffung von zusätzlichen Elementen (Hecken, Hochstamm-Obstbäume etc.) zur ökologischen Vernetzung

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde

L Landschaft

Richtplanbeschluss L 4.1.3 Goldachtobel

In der kommunalen Schutzverordnung fehlt die Festlegung und die parzellenscharfe Abgrenzung des Auenobjektes von nationaler Bedeutung Nr. 369 - dem Goldachtobel und dessen Geotopschutzgebiete in diesem Bereich. Im Bereich des Goldachtobels ist die bisherige Aussparung zu schliessen und damit ist auch der Bereich der Aue von nationaler Bedeutung in die Schutzverordnung aufzunehmen.

Massnahmen:

Festlegung von parzellenscharfer Abgrenzung

Schliessung von lückigem Lebensraumverbund

Aufnahme von Geotop in kommunale Schutzverordnung

Koordination mit Richtplanbeschluss V 2.1.3

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde, Grundeigentümer

V Verkehr

V 1 Individualverkehr

V 1.1 Strassennetz

Ausgangslage:

Die innerörtliche Hauptverkehrsstrasse muss die vielfältigen Anforderungen erfüllen. Sie stellt in der Regel das Rückgrat der Verkehrserschliessung dar und muss den hohen Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gerecht werden. Dazu gehören neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr insbesondere auch die Bedürfnisse der Zufussgehenden und Velofahrenden.

Der Verkehr hat schweizweit in den letzten ca. 30 Jahren im Vergleich zur Bevölkerung um ein Vielfaches (ca. Faktor 10) zugenommen, dies hauptsächlich aufgrund der länger zurückgelegten Wege.

Ziele:

Die Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr (MiV) soll sichergestellt sein, wobei Durchgangsverkehr, insbesondere vom Schwerverkehr, möglichst vermieden werden soll. Die Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungsansprüche untereinander ist zu gewährleisten.

Richtplanbeschluss V 1.1.1 Erschliessungsrichtung

An den im Richtplan mit dem Pfeil „Erschliessungsrichtung“ bezeichneten Stellen ist bei Planungs- und Baumassnahmen zu beachten, dass über kurz oder lang der Anschluss eines dahinter liegenden Gebietes gewährleistet bleiben muss. Der Anschlusspunkt ist lagemässig noch nicht abschliessend festgelegt. Grundlegende Abweichungen vom eingetragenen Standort bedürfen einer vorgängigen, umfassenden Interessenabwägung. Zur Sicherstellung der Erschliessungsoptionen sind ggf. Sondernutzungspläne zu erlassen.

Massnahmen:

Sicherstellung der Erschliessung von Bauentwicklungsgebieten

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeinde Grundeigentümer

V Verkehr

Richtplanbeschluss V 1.1.2 Durchgangsverkehr

Die innerörtliche Hauptverkehrsstrasse ist von einem zunehmenden Durchgangsverkehr betroffen - insbesondere durch Ausweichverkehr bei Stau auf der Autobahn A1 und Schwerlastverkehr.

Da die Kantonsstrasse nicht nur ein wichtiger Verkehrsträger sondern gleichzeitig auch eine wichtige Verbindungs- und Lebensachse für die unterschiedlichen Ortsteile der Gemeinde darstellt, sind Massnahmen zur Reduktion des Durchgangsverkehrs und zur Verbesserung der Siedlungsqualität zu prüfen und umzusetzen. Dazu gehören neben der Reduktion von Anzahl und Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs, auch die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Stärkung der Bedürfnisse von Fussverkehr und Velofahrenden.

Massnahmen:

Prüfung und Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion des Durchgangsverkehrs und zur Aufwertung der Siedlungs-, Lebens- und Aufenthaltsqualität entlang der Hauptverkehrsstrasse.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeinde, Kanton

V Verkehr

V 2 Langsamverkehr

V 2.1 Rad und Wegnetz

Ausgangslage:

Das Langsamverkehrsnetz ist in Untereggen gut ausgebaut. Trotzdem sind punktuelle Lücken oder Gefahrenstellen vorhanden.

Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Wanderwegnetze erschliessen für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

Ziele:

Das Verkehrsnetz für Velos und Fussgänger soll attraktiv gestaltet werden und auf seine Vollständigkeit hin geprüft werden. Netzlücken sind zu schliessen.

Richtplanbeschluss V 2.1.1 Netzergänzungen

Lücken im Netz sind zu eruieren und laufend zu schliessen. Es sind möglichst direkte Wegverbindungen zu schaffen. Bestehende wichtige Verbindungen sind zu erhalten.

Massnahmen:

Siedlungserweiterungen sind optimal an das übergeordnete Fusswegnetz anzuschliessen
Schliessung von Netzlücken

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton

V Verkehr

Richtplanbeschluss V 2.1.2 Radweg Knoten Martinsbrugg-Vorderhof- Goldacherstrasse

Es bestehen verschiedene Schwachstellen gemäss der kantonalen Netzüberprüfung.

Massnahmen:

Verbesserungen im Rahmen von Strassenprojekten überprüfen

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Kanton
Beteiligte: Gemeinde

Richtplanbeschluss V 2.1.3 Fuss- und Radweg (Goldachtobel- Hinterhof)

Eine Brücke über das Goldachtobel soll eine attraktive Fuss – und Radwegroute von St.Gallen nach Untereggen für die ganze Region sicherstellen. Sie ist als A-Massnahme im Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee, 4. Generation, enthalten. Sie ist eine wichtige Massnahme für die Umsetzung der «Veloschnellbahn» von St.Gallen zum Bodensee.

Massnahmen:

Sicherstellen der Anschlussbauwerke (Trottoireinbau im Gebiet Hinterhof, sichere Verbindung neue Brücke / Hinterhof)

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Kanton
Beteiligte: Gemeinde

V Verkehr

V 3 Öffentlicher Verkehr

V 3.1 Verbesserung des ÖV-Angebots

Ausgangslage:

Eine gute ÖV-Anbindung ist ein massgeblicher Standortfaktor für einen attraktiven Wohnort.

Ziele:

Das vorhandene Angebot ist im Mindesten zu erhalten und darüber hinaus durch entsprechende Massnahmen auszubauen. Die Erhöhung des ÖV- bzw. LV-Anteils im Modalsplit steht dabei im Vordergrund.

Richtplanbeschluss V 3.1.1 Busnetz

Das heutige Busnetz ist grundsätzlich zu erhalten und durch eine gute Erreichbarkeit des ÖVs zu stärken. Verbindungen zu den nahegelegenen Städten St.Gallen und Goldach sowie zum Bahnhof Goldach sind langfristig sicherzustellen. Die Gemeinde prüft die Möglichkeit eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, welcher in Stosszeiten für die Bevölkerung von Untereggen wirksam wird.

Massnahmen:

Proaktive Kommunikation zum Amt für öffentlichen Verkehr und zum Betreiber der Buslinien

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton

V Verkehr

V 4 Sicherheit

V 4.1 Sicherheit Langsamverkehr

Ausgangslage:

Sicherheit ist ein existenzielles menschliches Bedürfnis, zugleich ein subjektives Gefühl, das nicht einer Logik oder einer Statistik folgt. Gute und verkehrssichere Verbindungen im Siedlungsgebiet für Fussgänger und Velofahrer stellen heute Grundansprüche dar. Die Verbindungen zum Fuss-, Wander- und Radwegnetz ausserhalb der Bauzonen und ein attraktives Wegnetz haben eine zunehmend wichtiger werdende Zielrichtung für die Erholung, Freizeit und Sport. Ein gutes Wegnetz ist für eine Ortschaft unerlässlich. Je besser der Ausbau, die Sicherheit und die direkte Erreichbarkeit, desto eher wird diese umweltfreundliche Bewegungsart gewählt und desto geringer ist die Lärmeinwirkung auf angrenzende Wohngebiete.

Ziele:

Bei allen verkehrsplanerischen oder strassenbautechnischen Entscheidungen und Massnahmen sind die Interessen und die Sicherheit des Langsamverkehrs genügend zu beachten. Den Sicherheitsbedürfnissen auf den Schulwegen soll besondere Beachtung geschenkt werden.

Richtplanbeschluss V 4.1.1 Schulwegsicherheit

Schulwegquerungen sind bezüglich Sicherheit zu überprüfen. Notfalls sind geeignete Massnahmen im Bereich Strassenraumgestaltung oder Signalisation zu treffen.

Massnahmen:

Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit ergreifen

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde / Schule Untereggen

I Infrastruktur

I 1 Erschliessung

I 1.1 Wasser / Abwasser

Ausgangslage:

Die Abwasserentsorgung ist einer der teuersten Infrastrukturbereiche und sehr stark abhängig vom Siedlungstyp. Die Trink- und Löschwasserversorgung in grösseren Siedlungen oder Gruppen muss von den Gemeinden übernommen werden. In der Wasserversorgung fallen bedeutende Infrastrukturkosten an.

Ziele:

Die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe sind langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Schutz dieser Ressourcen, die haushälterische Nutzung des Wassers und die natürliche Grundwasseranreicherung sind zu gewährleisten. Ein Ausbau ist nur lokal bei neu überbauten Gebieten erforderlich.

Richtplanbeschluss I 1.1.1 Siedlungsentwässerung

Bei Neubauten etc. ist nicht verschmutztes Abwasser vom verschmutztem Abwasser abzutrennen, damit nicht grosse Mengen von vermischtem Abwasser abgeführt und gereinigt werden müssen. Grundsätzlich gilt aber noch das bestehende GEP.

Massnahmen:

Erneuerung des Leitungsnetzes in Finanzplanung einfliessen lassen

Trennung von nicht verschmutztem Abwasser bei Neubaugebieten, grösseren Umbauten und Strassensanierungen

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Kanton
Beteiligte:	Grundeigentümer / Wasserkooperation

I Infrastruktur

I 2 Energie

I 2.1 Versorgung

Ausgangslage:

Die Energieversorgung von Untereggen beruht auf den Pfeilern Versorgungssicherheit, Umwelt- und Landschaftsschutz.

Ziele:

Alle energiepolitischen Massnahmen zielen in Richtung erneuerbare Energien und auf die Reduktion des Verbrauchs mit dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Gemeinde soll ihre Energie aus Sicht der Ökologie soweit als möglich aus erneuerbaren Quellen beziehen.

Richtplanbeschluss I 2.1.1 Öffentliche Bauten und Anlagen

Bei Neubauten oder Heizungersatz ist der Einsatz von erneuerbaren Energien zu prüfen.

Massnahmen:

Erneuerbare Energien bei Neubauten fördern

Nutzung von erneuerbaren Energien bei bestehenden Anlagen prüfen

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde

I Infrastruktur

I 3 Öffentliche Bauten und Anlagen

I 3.1 Bildungseinrichtungen

Ausgangslage:

Das Recht auf Bildung gilt als eigenständiges kulturelles Menschenrecht und ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Bildungseinrichtungen zählen zu den wichtigsten Orten. Bildung als lebensbegleitender Prozess reicht von der frühkindlichen Auseinandersetzung mit der Welt bis ins Seniorenalter. Sie dient der Persönlichkeitsentwicklung und Potentialentfaltung.

Ziele:

Untereggen setzt sich dafür ein, dass möglichst alle Kinder die Volksschule Untereggen besuchen können. Dazu benötigt es eine sorgfältige Planung sowie gezielte Hilfe bei Schulschwierigkeiten und entsprechende Fördermassnahmen. Daher ist der Zugang zu den verschiedenen Inhalten und Formen der Bildung offen und vielfältig zu gestalten.

Richtplanbeschluss I 3.1.1 Kindergarten / Primarschule Untereggen

Die Standorte sind beizubehalten und entsprechend der Nachfrage weiterzuentwickeln.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeinde

I 3.2 Übrige öffentliche Bauten

Ausgangslage:

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

Öffentliche Bauten und Anlagen sind für den grössten Teil der Bevölkerung von Untereggen in ausreichendem Mass und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.

Ziele:

Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen. Öffentliche Bauten und Anlagen sind für die Bevölkerung gut erreichbar zu platzieren.

Grundlagen:

Raumplanungsgesetz (RPB)

Raumplanungsverordnung (RPV)

Richtplanbeschluss I 3.2.1 Weitere Bauten und Anlagen

In Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentlichen Zwecken bzw. öffentlichen Interessen dienende Werke erstellt werden. Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zeithorizont: laufend

Verbindlichkeit: Festsetzung

Federführung: Gemeinde

Beteiligte: Gemeinde, Vereine und Verbände, Schule Untereggen

